

**DIE ZWANGSSTERILISIERUNGEN UNTER DEM HAKENKREUZ  
ALS HISTORISCHES MAHNMAL FÜR DIE HEUTIGE MEDIZINETHIK**

Vortrag beim Nationalen Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus  
im Ratssaal des Stadthauses Mannheim (N 1)  
am 27. Januar 2009

**AXEL W. BAUER**

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer  
Mitglied des Deutschen Ethikrates  
Fachgebiet Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin  
Medizinische Fakultät Mannheim  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Ludolf-Krehl-Straße 7-11  
68167 Mannheim  
E-mail: [awb@uni-hd.de](mailto:awb@uni-hd.de)  
Internet: [www.awbauer.uni-hd.de](http://www.awbauer.uni-hd.de)

**MANNHEIM 2009**

Am 22. November 1929 beging die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ihre Jahresfeier, in deren Mittelpunkt die Antrittsrede des neuen Rektors Professor Emil Gotschlich (1870-1949) stand. Seit 1926 war der jetzt 59-jährige Arzt Direktor des Hygiene-Instituts an der Medizinischen Fakultät.<sup>1</sup> Gotschlich stellte eine Verbindung zwischen seiner Fachdisziplin und der Allgemeinen Kulturgeschichte her. *Hygiene, Zivilisation und Kultur* lautete das Thema.

Der Rektor knüpfte an die in der Weimarer Republik populäre Kultur- und Geschichtsphilosophie Oswald Spenglers (1880-1936) an, die in dessen Werk *Der Untergang des Abendlandes* (1918/1922) zum Ausdruck gekommen war. Doch während ein fatalistischer Grundzug das Denken des Münchener Privatgelehrten charakterisierte, blickte der Heidelberger Hygieneprofessor optimistischer in die Zukunft: „Ich hoffe, Ihnen den Weg zeigen zu können, der [...] von biologischer Erkenntnis ausgehend und mit ihr folgerichtig weitergeführt, zum guten Ende, zu einer lichten Zukunft der Menschheit leitet“.<sup>2</sup>

Gotschlich zeichnete ein düsteres Bild der Gegenwart. Seine Sorge galt unpräzise formulierten, Angst erregenden Phänomenen: „Die unnatürliche Entwicklung der Zivilisation“, so fürchtete der Redner, „äußert sich in Wohnungselend, Entseelung der Arbeit, Vergiftung der Lebensfreude und Erholung, Entsittlichung des Volkes, vor allem der Jugend, und endlich als verhängnisvollsten aller Zivilisationsschäden im Geburtenrückgang, der zum quantitativen und qualitativen Niedergang der Rasse und schließlich zum Völkertod führt“.<sup>3</sup>

Zu einem optimistischen Schluss fühlte sich Gotschlich als Hygieniker berechtigt. Der Rektor formulierte sein Zukunftsprogramm so: „Es gilt [...] zunächst alle vorhandenen Träger überwertiger Begabungen [...] zu ermitteln und zu fördern. [...] Es ist [...] andererseits ein dringendes Gebot, [...]

---

<sup>1</sup> Drüll 1986, S. 88-89.

differenzierte Bevölkerungspolitik zu treiben, d. h. die Träger wertvoller Anlagen bei der Eheschließung und Fortpflanzung zu begünstigen. [...] So führt die biologische Erkenntnis und die folgerichtig vom Individuum zu Volk und Rasse fortentwickelte Hygiene [...] zu denselben Forderungen wie die sittlichen Gebote, zur Abkehr vom Egoismus und Hingabe an das große Ganze, ja zu einer heroischen Weltanschauung“.<sup>4</sup>

Soweit der deutschnationale Heidelberger Universitätsrektor Emil Gotschlich im November 1929, vier Wochen nach dem massiven Kurseinbruch an der New Yorker Wertpapierbörse, mit dem die große Weltwirtschaftskrise begann. Am Ende dieser Krise stand in Deutschland der 30. Januar 1933 und damit die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten.

Die von Gotschlich als Zukunftsvision propagierte „heroische Weltanschauung“ nahm mit dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) vom 14. Juli 1933 konkrete Gestalt an. 1936 wurde das Prüfungsfach *Rassenhygiene*<sup>5</sup> ins Medizinische Staatsexamen eingeführt. In Heidelberg hatte nach der Emeritierung von Emil Gotschlich Professor Ernst Rodenwaldt (1878-1965) den Lehrstuhl für Hygiene übernommen.<sup>6</sup> Gemeinsam mit seinem Berliner Kollegen Heinz Zeiss (1888-1949) veröffentlichte Rodenwaldt 1937 in zweiter Auflage das Lehrbuch *Einführung in die Hygiene und Seuchenlehre*, das nun ein ausführliches Kapitel über *Rassenhygiene* enthielt. Zeiss und Rodenwaldt schrieben:

---

<sup>2</sup> Bauer 1992, S. 60-68 (Zitat S. 62).

<sup>3</sup> Bauer 1992, S. 65 und S. 67-68.

<sup>4</sup> Bauer 1992, S. 68 und Bauer 1996, S. 46-49. Der durch seine nationalsozialistische „Deutsche Physik“ (1936/37) berühmte Heidelberger Nobelpreisträger für Physik (1905) Philipp Lenard (1862-1947) nannte noch 1935 Emil Gotschlich den „geradezu Allerbrauchbarste(n) fürs 3. Reich“ und lobte die Tatsache, daß er mit diesem Kollegen schon während der Weimarer Republik „von Anfang an vernünftig über NS und Hitler“ habe reden können. Zitiert nach Heiber 1991, S. 366-367. Eugenisches Gedankengut war allerdings schon in den 1920er Jahren selbst bei „rechten“ Sozialdemokraten vertreten wie dem Sozialhygieniker Alfred Grotjahn. Vgl. Dieckhöfer und Kaspari 1986. Über die höchst unterschiedlichen Lebensschicksale der Schüler Grotjahns, die zugleich die Janusköpfigkeit seiner akademischen Disziplin verdeutlichen, informiere man sich bei Schneck 1994, S. 494-509. Vgl. auch Ziemer 1993.

<sup>5</sup> Vgl. Becker 1988 und Schmuhl 1987.

„Zum ersten Mal in der Geschichte werden im Dritten Reich der Deutschen die naturgesetzlichen Grundlagen des Lebens zum Maßstab des Handelns genommen für den Aufbau des Staates, der Gesellschaft und für Pflege und Entwicklung der den Staat tragenden Volks- und Rassengemeinschaft. [...] Wenn Deutschland [...] seine Zukunft auf einer folgerichtigen Erbpflege [...] aufbaut, dann schafft es damit [...] dem Staatsvolk die Rettung vor Altern und Untergang. [...] Ein großer Teil aller rassenhygienischen Erkenntnisse, Forderungen und Gesetze muß [...] darauf beruhen, daß die Selektion für den Menschen praktisch ihre volle Geltung im Sinne Darwins behalten hat und behalten muß. [...] Die Ausmerze durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses findet ihr gesetzgeberisches Korrelat in dem Ehegesundheitsgesetz, dessen Sinn die Auslese ist. Denn wenn dieses Gesetz auch zunächst Ehehindernisse für Kranke errichtet, so liegt sein Nachdruck doch darauf, daß es den deutschen Menschen dazu erziehen soll, sich einen solchen Ehepartner zu suchen, mit dem er seinem Volk gesunde Nachkommen geben kann“.<sup>7</sup>

Diese Darlegungen ließen keine Zweifel über die Ziele der *Rassenhygiene* zu: „Selektion im Sinne Darwins“ lautete die Devise, wobei den akademischen Protagonisten des *Sozialdarwinismus*<sup>8</sup> offenbar entging, dass ihre biologistischen Thesen mit der 1859 publizierten Evolutionstheorie des englischen Forschungsreisenden Charles Robert Darwin (1809-1882) kaum etwas gemeinsam hatten. Darwin konzipierte nämlich, das sei im Jahr seines 200. Geburtstages und im 150. Jubiläumsjahr seines Hauptwerks *On the Origin of Species* hervorgehoben, die Begriffe *Natur* („nature“) und *natürliche Zuchtwahl* („natural selection“) nicht normativ, sondern deskriptiv, wie er ausdrücklich betonte: „[Ich verstehe] unter Natur bloss die vereinte Thätigkeit und Leistung der [...] Naturgesetze, und unter Gesetzen die nachgewiesene Aufeinanderfolge der Erscheinungen“.<sup>9</sup> Der britische Naturforscher hatte eine Erklärung für den historischen Prozess der Entstehung biologischer Ar-

---

<sup>6</sup> Drüll 1986, S. 220-221.

<sup>7</sup> Bauer 1992, S. 85-90. Vgl. auch Vogel 1990.

<sup>8</sup> Vgl. Becker 1990.

<sup>9</sup> Darwin 1988, 4. Kapitel, S. 99.

tenvielfalt angeboten, während Sozialdarwinisten und Rassenhygieniker aus seiner Theorie ein Handlungsrezept für die angeblich der „Erbbpflege“ dienende genetische *Uniformität* ableiten wollten.

Eugenisches Denken und politischer Opportunismus erfassten schon zu Beginn der nationalsozialistischen Diktatur nicht nur führende Professoren der Medizin, sondern auch ärztliche Praktiker, darunter Kliniker des Städtischen Krankenhauses in Mannheim, wie ich am Beispiel des *Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher* und des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* zeigen werde.<sup>10</sup> Die in beiden Gesetzen vorgesehenen Zwangssterilisierungen wurden gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen. Als *erbkrank* galt, wer an angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressiver Psychose, erblicher Fallsucht (Chorea Huntington), erblicher Blindheit oder Taubheit, schwerer körperlicher Missbildung oder an schwerem Alkoholismus litt.

Organisierter Widerstand gegen beide Gesetze wurde kaum laut. Der *Ständige Ausschuß für eugenische Fragen* der Evangelischen Kirche billigte das Sterilisierungsgesetz sogar ausdrücklich, an dessen Gestaltung er mitgewirkt hatte. Da am 14. Juli 1933 zeitgleich das Reichskonkordat mit dem Vatikan verabschiedet wurde, erfolgte die Veröffentlichung des Gesetzes allerdings erst am 25. Juli 1933. So sollte sichergestellt werden, dass zunächst das Konkordat in Kraft treten konnte, da die ablehnende Haltung der katholischen Kirche gegenüber den Zwangssterilisierungen bekannt war.<sup>11</sup>

Seit Anfang 1934 wurden bei den Amtsgerichten so genannte *Erbgesundheitsgerichte* eingerichtet, vor denen sich die Betroffenen zu verantworten hatten. Die Verfahren entpuppten sich bald als Strafverfahren. Ärztliche Gutachter und Beisitzer spielten eine wesentliche Rolle. Der Willkür der

---

<sup>10</sup> Die im Folgenden wiedergegebenen Zitate aus Schriftwechseln der Zeit von 1933 bis 1940 finden sich in dem Aktenbestand: Städtische Krankenanstalten Mannheim. Akten. Allgemeine Verwaltungssachen. Betreff: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Stadtarchiv Mannheim, Zug. -/1962, Nr. 101. 1933-1941. Die Texte sind zitiert nach Bauer 2002, S. 54-60.

Gutachter war Tür und Tor geöffnet; vor allem mit der Ausdehnung des Begriffes *erbkrank* auch auf schweren Alkoholismus rückte die „soziale Indikation“ zur Sterilisierung unverhohlen in den Vordergrund. Mit Recht geht Karin Bernd vom *Arbeitskreis Justiz und Geschichte des Nationalsozialismus in Mannheim* davon aus, dass sich auch hinter der Diagnose „Schwachsinn“ oftmals eine soziale Beurteilung verbarg.<sup>12</sup> Im Prinzip konnten alle Personen ausgegrenzt werden, die aus biologischen, sozialen oder politischen Gründen als „unerwünscht“ galten. Zwischen 1934 und 1944 wurden im Deutschen Reich vermutlich zwischen 300.000 und 400.000 Menschen zwangssterilisiert.<sup>13</sup>

Was geschah in Mannheim? Am 14. Dezember 1933 sandte die Direktion der Strafanstalten an die Direktion des Städtischen Krankenhauses eine Anfrage: „Das Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher [...] sieht unter anderem [...] die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher vor. [...] Der Herr Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz beabsichtigt, dem Fachchirurgen des städtischen Krankenhauses in Mannheim die Ausführung der Entmannung derjenigen Sittlichkeitsverbrecher zu übertragen, die sich in den Strafanstalten in Mannheim befinden oder in sie eingeliefert werden. [...] Im Auftrage des Herrn Ministers frage ich an, ob und unter welchen Bedingungen der Fachchirurg [...] bereit ist, Entmannungen vorzunehmen, und welcher Betrag für eine Operation berechnet wird“.

Die Direktion des Städtischen Krankenhauses antwortete am 18. Dezember 1933: „Die Sterilisation der Männer kann bei uns von dem Leiter der chirurgischen Abteilung [...] ambulant vorgenommen werden. Die Kosten eines Eingriffs belaufen sich auf 10 RM. Da wir annehmen, dass durch die Strafanstalten auch Frauen eingewiesen werden, geben wir gleichzeitig die Kosten dafür auf. Der

---

<sup>11</sup> Friedlander 1997, S. 65-66 und Treschl 2006, S. 61.

<sup>12</sup> Bernd 2008, S. 135.

<sup>13</sup> Schott 1993, S. 439. Rothmaler 1991, S. 7, nennt die Zahl von 360.000 Zwangssterilisierten für die Jahre von 1934 bis 1945.

Eingriff, der von dem Abteilungsarzt der geb. gynäk. Abteilung, Herrn Prof. Dr. Holzbach, durchgeführt werden würde, erfordert bei Frauen, nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Holzbach, eine ca. 8 bis 10tägige Krankenhausbehandlung. Es kämen also die Kosten für Versicherungsträger III. Klasse = 5,80 RM pro Verpflegungstag und die Kosten für besondere Operationsauslagen mit 10 RM in Frage“. Die Krankenhausleitung gab also in voraus eilendem Gehorsam auch die Kosten für eine gynäkologische Sterilisierung durch Chefarzt Prof. Ernst Holzbach (1880-1955) mit an, obgleich sich die Direktion der Strafanstalten nur nach den Bedingungen für die Ausführung der Sterilisierung männlicher Strafgefangener erkundigt hatte.

Bereits nach wenigen Monaten zeigte sich, dass auch die seit Januar 1934 durchgeführten Zwangsterilisierungen im Rahmen des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* keineswegs gegen den Widerstand der Ärzte ausgeführt wurden, sondern unter deren eifrigster Beteiligung. Schließlich sah sich selbst das Badische Innenministerium in Karlsruhe genötigt, gegen grobe Verletzungen der ärztlichen Sorgfaltspflicht vorzugehen, wie ein Schreiben vom 22. Mai 1934 belegt. Darin heißt es:

„Ein besonderer Fall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die Leiter der Krankenanstalten, in denen die Unfruchtbarmachung vorgenommen wird, dafür die Verantwortung zu tragen haben, dass bei der Operation sachgemässe und vor allem auch genügende Assistenz vorhanden ist und zwar nicht nur bei der Vorbereitung zur Operation, sondern selbstverständlich auch bis zum Schluss des Eingriffes. Da gegenüber Ordensschwwestern kein Zwang zur Mitwirkung [...] ausgeübt werden kann, [...] sind [...] unbedingt weltliche Schwestern zur Mithilfe heranzuziehen. [...] Ein besonderes Vorkommnis in den letzten Tagen zwingt mich, die Herren Ärzte ganz besonders auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht angängig ist, dass bei dem bei der Unfruchtbar-

---

machung der Frau notwendigen Bauchschnitt [...] noch andere Organe operativ angegangen werden, wenn nicht strengste und gewissenhafteste Indikationsstellung dazu zwingen sollte. In der nicht indizierten gleichzeitigen Vornahme eines operativen Eingriffs an einem anderen Organ, z. B. Wurmfortsatzentfernung, kann ich keine sachgemäße Durchführung des Gesetzes mehr erblicken. Auch liegt in solchen Fällen eine Körperverletzung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs vor. Ich wäre gegebenenfalls dann selbstverständlich gezwungen, der betreffenden Krankenanstalt die Erlaubnis zur Ausführung der Unfruchtbarmachung zu entziehen“.

Zwischen Januar und Juni 1934 wurden in der Geburtshilflich-Gynäkologischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses Mannheim von Chefarzt Prof. Ernst Holzbach 6 Sterilisierungen aus „eugenischer“ und 7 Sterilisierungen aus „medizinischer“ Indikation vorgenommen. Wegen der steigenden Zahl der Eingriffe bestimmte das Badische Innenministerium auf Antrag der Direktion des Städtischen Krankenhauses am 27. August 1934 auch den Oberarzt der Chirurgischen Abteilung und den Oberarzt der Geburtshilflich-Gynäkologischen Abteilung „für die Ausführung der Unfruchtbarmachung“. Am 27. Oktober 1934 erfolgte ein weiteres Zulassungsgesuch für einen Assistenzarzt, den die folgenden Eigenschaften auszeichneten: „Der Genannte ist z. Zt. Operationssaal-Assistent auf der geburtshilflichen Abteilung, so dass alle auf den chirurgischen Eingriff betreffenden Voraussetzungen bei ihm zutreffen. Ausserdem ist der Genannte evangelischer Konfession“.

Erneut kam Widerstand aus dem Badischen Innenministerium gegen den Übereifer der Mannheimer Gynäkologen, indem es am 4. Januar 1937 ein weiteres Zulassungsgesuch ablehnte, da der betroffene Assistenzarzt noch nicht über eine zweijährige fachärztliche Ausbildungszeit in der Gynäkologie verfügte. Am 2. Februar 1937 nahm das Ministerium schließlich alle Genehmigungen für die Ausführung von Sterilisierungsoperationen zurück. In der Geburtshilflich-Gynäkologischen Abteilung erhielten nur Chefarzt Prof. Ernst Holzbach sowie sein Oberarzt jeweils eine neue Genehmigung.

Am 21. August 1937 setzte sich Ernst Holzbach für einen neuen Mitarbeiter, Dr. Rudolf Hellmann (geb. 1905), beim Ministerium ein, der bereits eine steile Karriere vorweisen konnte: „Dr. Hellmann, der zuletzt als Dozent für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Hochschule in Kanton (China) tätig war, hat seine Fachausbildung längst abgeschlossen. Dr. Hellmann war gleichzeitig auch Ortsgruppenleiter der Auslandsorganisation der NSDAP in Kanton. Er ist evangelischer Religion, so dass sich die Vorlage der von katholischen Ärzten verlangten Erklärung erübrigt“.

Wie meine Doktorandin Anne Treschl in ihrer 2006 abgeschlossenen Dissertation dargelegt hat, schrieb Dr. Hellmann selbst in diesem Zusammenhang: „In der Anlage schicke ich Ihnen das Formular ausgefüllt zurück und bitte um beschleunigte Weiterleitung, da ich heute schon eine Sterilisation [...] durchführen musste. Ich fahre morgen Abend nach Nürnberg und komme gleich nach dem Parteitag zurück“. Dr. Hellmann erhielt die Zulassung erst am 15. September 1937. Somit hatte er mindestens drei Wochen lang Sterilisierungen vorgenommen, ohne die amtliche Zulassung zu besitzen.<sup>14</sup>

Zwischen Januar 1934 und Dezember 1937 wurden in der Geburtshilflich-Gynäkologischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses 282 Unfruchtbarmachungen vorgenommen, das entspricht etwa 70 Operationen pro Jahr.<sup>15</sup> In der Chirurgischen Abteilung wurden im gleichen Zeitraum 355 Männer sterilisiert. Der offizielle Verwaltungsbericht der Stadt Mannheim für das Jahr 1937 zog aus diesen hohen Zahlen unter Verkehrung von Ursache und Folgen sein eigenes, zynisches Fazit: „Aus diesen Zahlen ist die Bedeutung und Notwendigkeit des Gesetzes ersichtlich“.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Treschl 2006, S. 83.

<sup>15</sup> Treschl 2006, S. 85-86.

<sup>16</sup> Verwaltungsberichte der Stadt Mannheim 1933-1937. Mannheim 1937, S. 110.

Ende 1939 stellte der *Sachverständigenbeirat für Rasse- und Bevölkerungspolitik* des Reichsinnenministeriums fest, dass sich das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* als rassenhygienisch ineffektiv erwiesen hatte. Weder führten die bevölkerungspolitischen Maßnahmen zu dem erhofften Anstieg der Geburtenraten, noch trugen die Zwangssterilisierungen zu einer Abnahme der so genannten „Minderwertigen“ bei. Die Erbgesundheitsgerichte stellten ihre Tätigkeit zwar nicht ein, ihre Verfahren nahmen aber drastisch ab. Innenpolitisch war es jetzt nämlich opportun, die unter den Kriegsbedingungen leidende Bevölkerung nicht gegen das Regime aufzubringen. Außerdem verloren die Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten zunehmend an Bedeutung, denn die als „unnütze Esser und Ballastexistenzen“ bezeichneten Menschen wurden seit Herbst 1939 direkt in die Vernichtung durch die so genannten „Euthanasie“-Aktionen geschickt. Mehr als 100.000 erwachsene Psychiatrie-Patienten und mindestens 5.000 Kinder fielen den NS-Krankenmorden bis 1945 zum Opfer.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur und der damit verbundenen institutionellen Abwicklung der diskreditierten *Rassenhygiene* kam es im Lauf der folgenden Jahrzehnte zu einer wissenschaftlichen Neuorientierung. Die verbrecherischen Massensterilisierungen der NS-Zeit wurden nicht nur unter rechtlichen und moralischen Gesichtspunkten verurteilt; sie hatten sich auch unter „eugenischen“ Aspekten als ineffektiv herausgestellt. So setzten Forscher und Kliniker während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, vor allem aber seit den 1970er Jahren, auf die neuen Fächer *Humangenetik* und *Reproduktionsmedizin*. Diese seriösen akademischen Disziplinen betreiben keine „genetische Optimierung“ der Bevölkerung in Form einer staatlichen Zwangsmaßnahme, der „Eugenik von oben“. Vielmehr lassen sie den Wunsch nach einem „gesunden“ Kind als technisch realisierbaren Prozess und somit als legitime, individuelle Entscheidung mündiger Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines gesellschaftlichen Konsenses erscheinen. Das aber ist „Eugenik von unten“.

Die Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur sind Geschichte. Doch in den demokratischen Gesellschaften mangelt es auch 64 Jahre nach dem Ende des „Dritten Reiches“ – ebenso wie vor dessen Beginn 1933 – an intellektueller Wachsamkeit und ethischer Reflexion gegenüber dem immer noch virulenten „eugenischen“ Denken. So soll nach dem am 21. Januar 2009 im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages beratenen Entwurf eines künftigen *Gendiagnostikgesetzes* (GenDG) die pränatale Diagnostik ohne jede Einschränkung zugelassen werden. Dies gilt selbst für solche Erkrankungen, die erst weit nach der Geburt oder gar erst im Erwachsenenalter auftreten und für die lediglich bestimmte statistische Ausbruchswahrscheinlichkeiten zu ermitteln sind. Paragraph 15 Absatz 1 des Gesetzentwurfs<sup>17</sup> ermöglicht jede technisch realisierbare genetische Untersuchung des Ungeborenen auch im Hinblick auf erst nach Jahrzehnten sich manifestierende gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nur das Kind oder den späteren Erwachsenen, nicht mehr aber dessen Mutter betreffen.

Eine solche Regelung kann medizinisch nicht begründet werden. Das Recht des Kindes auf Nichtwissen über seine genetische Konstitution würde damit ausgehebelt. Vor allem aber führt die pränatale Entdeckung genetischer Eigenschaften, welche die Gesundheit ihres Trägers vor oder nach der Geburt beeinträchtigen, in der Regel nicht zu einer medizinischen Heilbehandlung, sondern zum Tod des Embryos oder des Fötus, falls ein Abbruch der Schwangerschaft „unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und wenn die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. § 15 Absatz 1 Satz 1 GenDG (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.10.2008) sowie Bauer 2009, S. 11-12.

Es muss deshalb als ethisches Minimum ein Verbot solcher vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, die auf so genannte „spät manifestierende“ Erkrankungen gerichtet sind, wie zum Beispiel auf die Alzheimer-Erkrankung oder den familiären Brustkrebs. Die Zwangssterilisierungen unter dem Hakenkreuz stehen uns als historisches Mahnmal auch heute vor Augen, und bei allen normativen Entscheidungen haben wir zunächst drei Fragen guten Gewissens mit *Ja* zu beantworten: 1. Sind unsere Ziele legitim? 2. Sind die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzten Instrumente legitim? 3. Was sind die Folgen unseres Handelns für den einzelnen Menschen und für die Gesellschaft?

Ich denke, dass wir unseren – wenn auch demokratisch legitimierten – Biopolitikern nach wie vor sehr genau auf die Finger sehen müssen. Denn wir alle, Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, stehen vor den Opfern des Nationalsozialismus, vor uns selbst und vor der nächsten Generation in historischer und moralischer Verantwortung.

---

<sup>18</sup> So der Wortlaut von § 218a Abs. 2 StGB.

## Literaturverzeichnis

Bauer, Axel: Quellen und Dokumente zur Geschichte des Hygiene-Instituts der Universität Heidelberg. *In: Sonntag, Hans-Günther und Axel Bauer (Hrsg.): 100 Jahre Hygiene-Institut der Universität Heidelberg 1892-1992. Heidelberg 1992, S. 9-100.*

Bauer, Axel W.: Die Universität Heidelberg und ihre medizinische Fakultät 1933-1945: Umbrüche und Kontinuitäten. 1999 – Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts *11* (1996) Heft 4, S. 46-72; S. 156-157; S. 158.

Bauer, Axel W.: Vom Nothaus zum Mannheimer Universitätsklinikum. Krankenversorgung, Lehre und Forschung im medizinhistorischen Rückblick. Ubstadt-Weiher 2002.

Bauer, Axel W.: Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) – BT-Drucksache 16/10532 vom 13.10.2008 – Gesetzentwurf der Bundesregierung. Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 21. Januar 2009 in Berlin. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit, Ausschussdrucksache 16(14)0469(7) – 21.01.2009.

<http://www.bundestag.de/ausschuesse/a14/anhoerungen/105/stllg/Bauer.pdf>

Becker, Peter Emil: Zur Geschichte der Rassenhygiene. Wege ins Dritte Reich. Stuttgart, New York 1988.

Becker, Peter Emil: Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkischer Gedanke. Wege ins Dritte Reich. Teil II. Stuttgart, New York 1990.

Bernd, Karin: Zwangssterilisierungen in Mannheim. Die Rolle der Richter und Ärzte. *In: Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934-1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart. Herausgegeben vom Justizministerium des Landes NRW. (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 17.) Recklinghausen 2008, S. 133-142.*

Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG). Bundestags-Drucksache 16/10532 vom 13.10.2008.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/105/1610532.pdf>

Darwin, Charles: Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder die Erhaltung der begünstigten Rassen im Kampfe ums Dasein. Herausgegeben von Gerhard H. Müller. Darmstadt 1988.

Dieckhöfer, Klemens und Christoph Kaspari: Die Tätigkeit des Sozialhygienikers und Eugenikers Alfred Grotjahn (1869-1931) als Reichstagsabgeordneter der SPD 1921-1924. *Medizinhistorisches Journal 21* (1986), S. 308-331.

Drüll, Dagmar: Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932. Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1986.

Friedlander, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung. Berlin 1997.

Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933. Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 995.

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=dra&datum=19330007&zoom=2&seite=00000995&ues=0&x=19&y=9>

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 529-531. <http://www.documentarchiv.de/ns/erbk-nws.html>

Heiber, Helmut: Universität unterm Hakenkreuz, 1. Der Professor im Dritten Reich. Bilder aus der akademischen Provinz. München, London, New York, Paris 1991.

Rothmaler, Christiane: Sterilisationen nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933. Eine Untersuchung zur Tätigkeit des Erbgesundheitsgerichtes und zur Durchführung des Gesetzes in Hamburg in der Zeit zwischen 1934 und 1944. (= Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, 60.) Husum 1991.

Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1890-1945. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 75. Göttingen 1987.

Schneck, Peter: Sozialhygiene und Rassenhygiene in Berlin: Die Schüler Alfred Grotjahns und ihr Schicksal unter dem NS-Regime. In: Fischer, Wolfram et al. (Hrsg.): Exodus von Wissenschaften aus Berlin. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Forschungsbericht 7. Berlin, New York 1994, S. 494-509.

Schott, Heinz: Die Chronik der Medizin. Dortmund 1993.

Städtische Krankenanstalten Mannheim. Akten. Allgemeine Verwaltungssachen. Betreff: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Stadtarchiv Mannheim (StadtA MA), Zug. -/1962, Nr. 101. 1933-1941.

Treschl, Anne: Geschichte der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten Mannheim während der Zeit des Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung der Thematik der Zwangssterilisationen. Medizinische Dissertation, Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg. Mannheim 2006.

Verwaltungsberichte der Stadt Mannheim 1933-1937. Mannheim 1937.

Vogel, Friedrich: Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. In: Hohendorf, Gerrit und Achim Magull-Seltenreich (Hrsg.): Von der Heilkunde zur Massentötung. Medizin im Nationalsozialismus. Heidelberg 1990, S. 37-52.

Ziemer, Marlene: Geburtenkontrolle und Empfängnisverhütung in der Weimarer Republik. Medizinische Dissertation, Fakultät für Naturwissenschaftliche Medizin der Universität Heidelberg. Heidelberg 1993.